



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Dezember 2013
(OR. en)**

17229/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0196 (NLE)**

**AVIATION 239
COLAC 26**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

1. Das obengenannte Abkommen ist das Ergebnis der Verhandlungen der Kommission im Rahmen des (vom Rat im Juni 2003 erteilten) sogenannten "horizontalen Mandats", das die Kommission dazu ermächtigt, mit Drittländern Verhandlungen zu führen, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.
2. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag am 14. Juni 2013 vorgelegt. Der Text des Vorschlags wurde von der Gruppe "Luftverkehr" geprüft und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet¹.
3. Nach der Prüfung des obengenannten Textes könnte der AStV den Rat ersuchen,

¹ Dokumente 16357/13 und 16251/13.

- den geänderten Text anzunehmen, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann;
 - die in der Anlage enthaltene gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Kenntnis zu nehmen.
-

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Gemeinschaft geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen.

Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind.

Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Zusammenhang mit externen Abkommen über Luftverkehrsdienste, noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten."
